

VBLspezial

für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen,
für Beschäftigte



März 2021

Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten.

Inhalt

- 1 Sonderregelung für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).**
- 2 Meldung und Beitragsentrichtung in der VBLextra.**
- 3 Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.**
- 4 Unser Service im Überblick.**
- 5 Kontakt zur VBL.**

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account
Management)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die betriebliche Altersversorgung dient wesentlich der zusätzlichen Absicherung im Alter und soll den Beschäftigten helfen, etwaige Versorgungslücken, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, auszugleichen.

Damit bei Beschäftigten mit Einkünften oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung solche Versorgungslücken vermieden werden, haben sich die Tarifpartner auf eine Sonderregelung im Tarifvertrag Altersversorgung, ATV, geeinigt.

Hiernach entrichten die Arbeitgeber – sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – zugunsten der Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur kapitalgedeckten Versicherung VBLextra.

Unsere VBLspezial stellt für Sie die wichtigsten Informationen zur Sonderregelung nach § 39 Absatz 1 ATV zusammen.

Unser Kundenservice steht Ihnen wie immer für alle weiteren Fragen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Rufen Sie uns an – wir sind Ihnen bei der Abwicklung der Sonderregelung für Beschäftigte mit höheren Entgelten gerne behilflich!

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

1 Sonderregelung für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

§ 39 Absatz 1 ATV/§ 82 Absatz 1 VBL-Satzung (VBLS) enthalten für den Bereich des Bundes und der Länder eine Sonderregelung für die pflichtversicherten Beschäftigten und freiwillig versicherte Beschäftigte mit wissenschaftlicher Tätigkeit (§ 28 Absatz 1 VBLS), die in der VBLextra versichert sind.

Für diese Beschäftigten wird eine ergänzende Anwartschaft in der Versicherung VBLextra begründet, sofern ihr Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Überschreitung einmalig oder regelmäßig erfolgt.

Der monatliche Grenzbetrag ergibt sich aus dem je nach Tarifgebiet West beziehungsweise Ost unterschiedlichen Tabellenwert der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund, multipliziert mit dem Faktor 1,181. Sofern eine Jahressonderzahlung zu berücksichtigen ist, wird in diesem Monat der vorgenannte Tabellenwert jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung ermittelt.

Die VBL gibt die jeweils geltenden Grenzbeträge jährlich bekannt und veröffentlicht diese auf der Internetseite www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Für Arbeitgeber/Rechengrößen“.

Der Arbeitgeber zahlt für Beschäftigte, deren Entgelte den so ermittelten Grenzbetrag überschreiten, neben den sonstigen Pflichtaufwendungen einen Beitrag in Höhe von acht Prozent des übersteigenden Betrages in die Versicherung VBLextra ein. Erhalten Beschäftigte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung, ist diese einmal jährlich wie beschrieben zu berücksichtigen. Für die Beschäftigten entstehen keine zusätzlichen Kosten durch diese Versicherung.

Der Arbeitgeber kann für seine Beiträge in die freiwillige Versicherung die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen, soweit sie acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Zusätzlich sind die Beiträge bis maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

Beiträge, die nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei gestellt wurden, sind auf die Steuerfreibeträge nach § 3 Nummer 56 EStG anzurechnen. Steuerfreie Arbeitgeberanteile an der Umlage stehen also insoweit nicht mehr zur Verfügung.

2 Meldung und Beitragsentrichtung in der VBLextra.

Der Arbeitgeber meldet die betreffenden Beschäftigten mit dem Vordruck „FV2“ zur freiwilligen Versicherung VBLextra an. Das Formular ist auf unserer Internetseite www.vbl.de unter der Rubrik „Service/Downloadcenter/Freiwillige Versicherung/Formulare“ zu finden. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen in diese Versicherung für Entgelte über dem Grenzbetrag erfüllt sind. Über die Anmeldung zur VBLextra erhalten Arbeitgeber und Beschäftigte je einen Nachweis.

Eine Anmeldung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die betreffenden Beschäftigten als wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen von der Pflichtversicherung befreit sind (§ 28 Absatz 1 VBLS) und aus diesem Grunde bereits zur Versicherung VBLextra angemeldet wurden. Lediglich in den Monaten, in denen der Grenzbetrag überschritten wird, ist ein Beitrag in Höhe von acht Prozent aus dem übersteigenden Betrag zusätzlich zu dem regulären Beitrag nach § 28 Absatz 1 Satz 3 VBLS zu überweisen.

Die Beiträge zur VBLextra können ausschließlich auf das folgende Konto der freiwilligen Versicherung eingezahlt werden:

Bank Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE30 6005 0101 0002 2287 70

Hinweis: Dieses Bankkonto dient speziell der Überweisung von Beiträgen in die freiwillige Versicherung. Umlagen beziehungsweise Sanierungsgelder dürfen nicht zusammen mit den Beiträgen zur freiwilligen Versicherung auf dieses Konto überwiesen werden.

3 Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge.

Neben der freiwilligen Versicherung für Beschäftigte mit höheren Entgelten durch den Arbeitgeber können die Beschäftigten auch selbst noch eine freiwillige Versicherung bei der VBL abschließen. Dadurch können sie durch eigene Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufbauen. Für diese eigene Versicherung können die Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Riester-Förderung und – soweit die Freibeträge noch nicht ausgeschöpft wurden – auch die steuerliche Förderung im Wege der Entgeltumwandlung nutzen. Nähere Informationen können Sie unserer Broschüre zur VBLextra entnehmen.

4 Unser Service im Überblick.

Unser Internetangebot.

Auf unserer Internetseite www.vbl.de finden Sie jederzeit alle aktuellen Informationen rund um die betriebliche Altersvorsorge bei der VBL. Hintergrundwissen, Beratungsangebote vor Ort, VBLwiki und Antragsformulare sind nur einige Punkte, die dort verfügbar sind.

Meine VBL.

Meine VBL ist Ihr persönlicher Bereich im VBL-Kundenportal. Mit einem Zugang in Meine VBL stehen Ihnen viele Online-Services zur Verfügung. Sobald Sie sich für Meine VBL registriert haben, können Sie sich jederzeit mit Ihren Zugangsdaten auf unserer Internetseite über Meine VBL anmelden.

Bitte gehen Sie sehr sorgsam mit Ihren Zugangsdaten um und geben Sie diese nicht an Dritte weiter.

Sofern Sie Ihr Passwort vergessen haben, klicken Sie auf den Link „Passwort vergessen“ und Sie erhalten per E-Mail ein neues Passwort. Ihre Daten sind so sicher vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

Folgende Online-Services stehen Ihnen zur Verfügung:

- Vertragsdaten auf einen Blick
- Persönliche Daten verwalten
- Mitteilungen
- Dokumente übermitteln
- Anträge online stellen
- Betriebsrentenrechner VBLklassik
- Angebotsrechner VBLextra
- Terminbuchungen
- Bestellservice
- VBLnewsletter abonnieren/abbestellen

In Ihrem persönlichen Bereich können Sie unser Angebot einer Video-Beratung in Form eines persönlichen Einzelgesprächs mit einer VBL-Kundenberaterin oder einem VBL-Kundenberater nutzen.

Außerdem empfehlen wir Ihnen für umfassende Informationen zur betrieblichen Altersvorsorge, unseren elektronischen VBLnewsletter zu abonnieren. Per E-Mail erhalten Sie die aktuellsten Informationen rund um Ihre Altersvorsorgung.

5 Kontakt zur VBL.

Bei Fragen zur Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten oder bei sonstigen Anliegen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist Ihnen das Service-Team der VBL gerne behilflich.

Kundenservice der VBL.

Unsere Versicherten erreichen uns unter

 **0721 93 98 93 1**

Pflichtversicherung VBLklassik

 **0721 93 98 93 5**

Freiwillige Versicherung VBLextra

Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

 **kundenservice@vbl.de**

 **0721 155 -1355**


**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Arbeitgeber-Service der VBL.

Beteiligte Arbeitgeber erreichen uns unter

 **0721 93 98 93 8**

 **arbeitgeberservice@vbl.de**

 **0721 155 1360**

Beratung vor Ort.

In verschiedenen Städten bieten wir deutschlandweit zusätzlich die Möglichkeit, Beratungsgespräche mit unseren VBL-Fachleuten auch vor Ort zu führen. Buchen Sie Ihren ganz persönlichen Beratungstermin. Sämtliche Standorte finden Sie unter

 www.vblvorort.de

Solange ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist, nutzen Sie bitte unsere digitalen Angebote unter www.vbl.de unter dem Stichwort Beratung.



Rückruf-Service.

Nutzen Sie unseren Rückrufservice im Internet unter

 www.vbl.de/rueckrufservice

Wir rufen Sie dann während unserer Servicezeiten kostenlos zurück.

Online-Rechner.

Nutzen Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de die Berechnungsangebote unter der Rubrik „Service/ Online-Rechner“.